



Rat der
Europäischen Union

162128/EU XXVII. GP
Eingelangt am 17/11/23

Brüssel, den 16. November 2023
(OR. en)

15518/23
ADD 1

DENLEG 55
FOOD 85
SAN 669

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	13. November 2023
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2023) 92050/2 ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an den Toxinen T-2 und HT-2 in Lebensmitteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2023) 92050/2 ANNEX.

Anl.: D(2023) 92050/2 ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
PLAN/2017/1196 Rev1 ANNEX
(POOL/E2/2017/1196/1196-R1-EN
ANNEX.docx) D092050/02
[...] (2023) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an den
Toxinen T-2 und HT-2 in Lebensmitteln

ANHANG

In Anhang I Abschnitt 1 (Mykotoxine) der Verordnung (EU) 2023/915 wird der folgende Eintrag 1.9 (T-2- und HT-2-Toxine) angefügt:

”

1.9	T-2- und HT-2-Toxine	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		Summe der T-2- und HT-2-Toxine	Für die Summe der T-2- und HT-2-Toxine beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
1.9.1	Unverarbeitete Getreidekörner, außer die unter 1.9.1.1, 1.9.1.2, 1.9.1.3 und 1.9.1.4 aufgeführten Erzeugnisse	50	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, die zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt sind, und ausgenommen Reis. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.9.1.1	Unverarbeitete Malzgerstenkörner	200	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Malzgerstenkörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.9.1.2	Andere unverarbeitete Gerstenkörner als Malzgerstenkörner	150	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Gerstenkörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.

1.9.1.3	Unverarbeitete Maiskörner und unverarbeitete Hartweizenkörner	100	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner und unverarbeitete Hartweizenkörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.9.1.4	Unverarbeitete Haferkörner mit ungenießbarer Hülse	1 250	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Haferkörner mit Hülse, die vor der ersten Verarbeitungsstufe⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden. Der Höchstgehalt gilt für die Haferkörner einschließlich Hülse.
1.9.2	Getreideerzeugnisse, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.9.2.1 und 1.9.2.2 aufgeführten Erzeugnisse	20	Ausgenommen Reis.
1.9.2.1	Hafer, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	100	
1.9.2.2	Gerste, Mais und Hartweizen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	50	
1.9.3	Mahlerzeugnisse aus Getreidearten, außer die unter 1.9.3.1 und 1.9.3.2 aufgeführten Erzeugnisse	20	Ausgenommen Mahlerzeugnisse aus Reis.

1.9.3.1	Mahlerzeugnisse aus Hafer (einschließlich Haferkleie)	100	
1.9.3.2	Kleie aus anderem Getreide als Hafer und Mahlerzeugnisse von Mais	50	
1.9.4	Backwaren, ausgenommen die unter 1.9.5 aufgeführten Erzeugnisse, Teigwaren, Getreide-Snacks und Frühstücksgetreide, außer die unter 1.9.6, 1.9.7 und 1.9.8 aufgeführten Erzeugnisse	20	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Einschließlich Kleingebäck. Teigwaren bezeichnen Teigwaren (trocken) mit einem Wassergehalt von ca. 12 %.
1.9.5	Backwaren mit einem Anteil an Hafermahlerzeugnissen von mindestens 90 %	100	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Einschließlich Kleingebäck.
1.9.6	Haferflocken	100	
1.9.7	Frühstücksgetreide mit einem Anteil von mindestens 50 % an Getreidekleie, Mahlerzeugnissen von Haferkörnern, Mahlerzeugnissen von Maiskörnern, Hafer-, Gerste-, Mais- oder Hartweizenvollkorngetreide, die zu weniger als 40 % aus Mahlerzeugnissen von Haferkörnern und Vollkornhafer bestehen	50	

1.9.8	Frühstücksgetreide mit einem Anteil von mindestens 50 % an Getreidekleie, Mahlerzeugnissen von Haferkörnern, Mahlerzeugnissen von Maiskörnern, Hafer-, Gerste-, Mais- oder Hartweizenvollkorngetreide, die zu mindestens 40 % aus Mahlerzeugnissen von Haferkörnern und Vollkornhafer bestehen	75	
1.9.9	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	10	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽⁵⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.
1.9.10	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ bestimmt sind	10	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽⁵⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.“

